X. Beschäftigte und Arbeitsproduktivität

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Statistiken weisen Beschäftigte eines bestimmten Kreises von Betrieben und Verwaltungen nicht aus. Dazu gebören u. a: Ministerium des Innern (einschließlich der diesem Ministerium unterstehenden Betriebe), Volkspolizei und Nationale Streitkräfte, Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut, ausländische Dienststellen.

Sämtliche Beschäftigte

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, unabhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen. Dazu gehören auch die Lehrlinge, die Heimarbeiter, die Hausangestellten und die nicht ständig Beschäftigten. (Bei Jahresdurchschnittsangaben sind die nicht ständig Beschäftigten bis 1954 auf Grund des Durchschnittslohnes für ständig Beschäftigte auf Vollbeschäftigte umgerechnet, 1955 jedoch nur noch in der privaten Landwirtschaft, und zwar auf Grund der geleisteten Arbeitstage.) Auch in Urlaub befindliche sowie kranke Personen — auch über 6 Wochen — sind in die Zahl der Beschäftigten einbezogen. Eine Umrechnung der verkürzt Arbeitenden auf Vollbeschäftigte erfolgte nicht.

Genossenschaftsmitglieder

Alle von der Mitgliederversammlung aufgenommenen Mitglieder einer Genossenschaft, die Besitzer von Produktionsmitteln ist und entsprechend einem Statut den Arbeitsprozeß organisiert (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Fischerei-Produktionsgenossenschaft, handwerkliche Produktionsgenossenschaft).

Selbständige

Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben aller Zweige der Volkswirtschaft einschließlich Einzelpersonen, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Betrieb stehen und für eigene Rechnung arbeiten (Ein-Mann-Betriebe und freiberuflich Tätige).

Mithelfende Familienangehörige

Familienmitglieder des Inhabers, Pächters oder Mitinhabers eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Familienangehörige, für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, zählen als Arbeiter oder Angestellte.

Industrielles Personal

Die an der Hauptleistung des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen: Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betriebsschutz, Betreuungspersonal und Lehrlinge.

Nichtindustrielles Personal

Die nicht an der Hauptleistung des Betriebes beteiligten Beschäftigtengruppen:

Bei Industrieben Beschäftigte für Bauleistungen bzw. bei Baubetrieben Beschäftigte für industrielle Leistungen, Beschäftigte in Industrieläden.

Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.),

Beschäftigte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten, soweit deren Leistung nicht in der Bruttoproduktion ausgewiesen und ihre Tätigkeit direkt aus Mitteln des Staatshaushalts vergütet wird,

Beschäftigte in selbständigen Lehrkombinaten (Lehrausbilder, Lehrmeister, Ausbildungsleiter und Lehrlinge).

Produktionsarbeiter

Beschäftigte, die direkt im Produktionsprozeß tätig sind oder diesen durch Hilfsleistungen, Reparaturen, innerbetriebliche Transporte usw. unterstützen. Zu den Produktionsarbeitern rechnet nicht das technische Personal.

Technisches Personal

Beschäftigte, deren Tätigkeit eine Qualifikation als Meister, Techniker, Ingenieur, Architekt, Agronom usw. voraussetzt und die für die Vorbereitung, Leitung und Kontrolle des Produktionsprozesses bzw. der Verkehrsleistung verantwortlich sind.